

## **Textteil zum Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6)**

### **Planungsrechtliche Festsetzungen**

Dieser Bebauungsplan ändert als Textbebauungsplan teilweise die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung des folgenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans:

Ortsbausatzung vom 25. Juni 1935 mit Baustaffelplan vom 1. August 1935.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt als Textbebauungsplan die folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne in seinem Geltungsbereich:

1985\_018 Vergnügungseinrichtungen im Inneren Stadtgebiet Stgt 884  
2003\_022 Vergnügungseinrichtungen u.a. im Inneren Stadtgebiet Citybereich Stgt 148

### **§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich**

(1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

### **§ 2 Zulässigkeit von anderen Einrichtungen**

(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

(2) Wettbüros sind nicht zulässig.